

Ernst Michael Zitta – OE1CIW
geb. 03.03.1963
Turnergasse 31/16
1150 Wien
Österreich

E-Mail: oe1ciw@gmail.com

Wien, 24.07.2018

Per Mail an: begutachtung@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen - Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren, Werte Nationalratsabgeordnete!

Ich bin seit mehr als 37 Jahren geprüfter und lizenzierter Funkamateurl, war früher vor allem im VHF/UHF/SHF Bereich und bin aktuell vorwiegend auf Kurzwelle in Telegraphie aktiv. Als sehr aktiver Funkamateurl und Mitglied des Österreichischen Versuchssenderverbandes (ÖVSV) Landesverband Steiermark ersuche ich auf Grund folgenden Sachverhalts mit Nachdruck, die für den Amateurfunkdienst nachteiligen geplanten Regelungen im TKG-Entwurf abzuändern.

Zunächst soll hier festgehalten werden, dass die Argumentation des ÖVSV als Vertretung seiner Mitglieder meinerseits vollinhaltlich unterstützt wird. Das entsprechende Dokument auf der Homepage des ÖVSV wird mit dieser Stellungnahme gestützt. Grundsätzlich stellt sich mir die Frage, warum der ÖVSV als Vertretung der Funkamateure in Österreich, meines Wissens nach nicht in die Erarbeitung des neuen Gesetzestextes eingebunden wurde?

Die geplanten Änderungen bringen für den Amateurfunkdienst in Österreich maßgebliche Einschränkungen mit sich, die im Wesentlichen im Text des ÖVSV vom 10.07.2018 unter https://oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20180710_Analyse_TKG_Begutachtung.pdf ausführlich beschrieben sind.

Ich lehne daher den eingebrachten Entwurf, das AFG in das TKG einzugliedern, ab.

Grundsätzlich ist eine Überarbeitung und Modernisierung des Amateurfunkgesetzes (AFG) zu begrüßen, jedoch bedarf es nicht einer Außerkraftsetzung und Integration in das Telekommunikationsgesetz (TKG), vor allem weil der aktuelle Entwurf mehr Fragen aufwirft und es viele Einwände dazu gibt:

1. Es würde sich keine Vereinfachung des Gesetzestextes ergeben, sondern eine deutliche Verkomplizierung.

Das widerspricht Punkt 1 dem Handbuch der Rechtsetzungstechnik des Bundeskanzleramts (Rechtsvorschriften sind knapp und einfach zu fassen, jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden).

Das Amateurfunkgesetz - wenn es auch schon fast 70 Jahre alt ist - ist ein **lebendes** Gesetz, das täglich die Basis für Spezialisten in Österreich ist - für Funkamateurinnen und Funkamateure. Das Gesetz wird jährlich mehr als 300 mal zur Erlangung der Amateurfunkprüfung durch die Juristen der Fernmeldebehörde abgefragt und regelt den Amateurfunkdienst.

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) wurde 2003 beschlossen. Dieses Gesetz regelt die Infrastrukturnutzung zwischen Anbietern, definiert Kommunikationsdienste und Kommunikationsnetze, definiert den Universaldienst, die Wettbewerbsregulierung, die Frequenzen, die Adressierung und Nummerierung in Telefonnetzen, legt den Schutz der TeilnehmerInnen fest, definiert kommerzielle Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und legt das Kommunikationsgeheimnis und den Datenschutz fest.

Das TKG regelt alle kommerziellen Kommunikationsdienste, das Amateurfunkgesetz regelt hingegen den **nicht kommerziellen** Funkdienst, der gerade im Krisenfall extrem wertvoll für die Gesellschaft ist.

Die geplante Einbindung des AFG in das TKG wäre nicht nur keine Verwaltungsvereinfachung sondern auch alles andere als eine Verwaltungskosteneinsparung. Schon der gesunde Hausverstand sagt schon, das wenn alle 5 Jahre über 5.000 Amateurfunklizenzen neu zu beantragen sind, dies auf beiden Seiten mit erheblichen Kosten und mit viel Aufwand verbunden sein würde!

2. §81a (2) Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden.

Eine scheinbar „willkürliche“ Vergabe von Amateurfunklizenzen ist abzulehnen. Bei positiv abgelegter Amateurfunkprüfung ist auf Wunsch eine Bewilligung

auszustellen. Dieser Paragraph würde dazu führen, dass weniger Interesse an der Ablegung der Amateurfunkprüfung besteht, wenn der Aspirant nicht sicher sein kann, ob von der Behörde eine Bewilligung ausgestellt wird. Daher ist § 81a Abs. 2 so abzuändern, dass eine Genehmigung (wie bisher) ohne Verzögerung zu erteilen ist.

3. §83b(8) Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen.

Österreich ist als Mitglied der ITU völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen, die in der Vollzugsordnung für den Funkdienst („VO Funk“ bzw. engl: „Radio Regulations“) verbindlich geregelt sind. Das Kapitel IV „Störungen“ (engl: „Interferences“) regelt den Umgang mit Störungen (Radio Regulations: ARTICLE 15, ARTICLE 16). Meines Erachtens widerspricht §83b(8) den Radio Regulations.

Da der Amateurfunkdienst ein Funkdienst ist wie jeder andere Funkdienst, genießt er natürlich Schutz vor Störungen, welche die Behörde nachzugehen und zu beseitigen hat. Jeder Funkdienst der Nutzungsgebühren in Österreich entrichtet, sollte vor Störungen anderer geschützt werden - warum sollte hier der Amateurfunkdienst ausgenommen werden?

Dies ist umso bedauerlicher, weil die Amateurfunkbänder international vereinbarte Notfunkfrequenzen beinhalten, die vor Störungen selbstredend zu schützen sind. Ohne diesen Schutz vor Störungen wird es dem Amateurfunkdienst im Not- und Katastrophenfall (national oder international) nicht möglich sein, verlässliche Hilfe zu leisten.

Der fehlende Schutz vor Störungen im Entwurf ist auch aus anderer Sicht bedenklich.

Was bedeutet der fehlende Schutz, wenn jemand ohne Bewilligung auf Amateurfunkbändern Funkbetrieb macht? Wird dieser Verstoß dann nicht staatlich geahndet? Damit würde doch das Bewilligungsverfahren wertlos. Der jährlichen Gebühr für die Amateurfunkbewilligung stünde dann keine staatliche Leistung gegenüber.

Der Amateurfunk ist weltweit ein wichtiger Pfeiler der Ausbildung und Forschung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (Nachrichtentechnik, Elektronik, Informatik), sowie der Physik. Der Amateurfunk ist fest verankert im schulischen Bereich (AHS und HTL) und weckt das Interesse für die sogenannten MINT Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik).

Darüber hinaus ist der Amateurfunk in der akademischen Lehre und Forschung an den österreichischen Universitäten (namentlich TU Wien, Universität Wien, TU Graz) und Fachhochschulen verankert. Über Amateurfunkfrequenzen werden die meisten universitären Satellitenprojekte („CubeSat“, „NanoCube“) gesteuert und die wissenschaftlichen Daten übertragen. Der Verlust des Schutzes vor Störungen gefährdet sowohl die Satelliten in aktuellen Orbits, als auch zukünftige Forschungsprojekte in diesem Bereich.

Wenn diese - von der IARU zugeteilten - Kommunikationsfrequenzen nicht mehr frei von Störungen sind, dann sind diese (und auch laufende) Projekte gefährdet.

Ein Satellit, mit dem man nicht mehr störungsfrei kommunizieren kann, bedeutet eine große Gefahr für andere (auch kommerzielle) Satelliten. Besteht für diese Forschungs- und Lehrinrichtungen die Notwendigkeit kommerzielle Frequenzen verwenden zu müssen, dann würden viele Projekte schon zu Beginn an den Randbedingungen (Gebühren, Genehmigungsprozess) scheitern. Als direkte Folge davon würde der technisch, naturwissenschaftlichen Ausbildung in diesem Bereich ein großer Anreiz und Ansporn (Weltraumtechnologie, Kommunikation) fehlen, was sich wiederum in sinkenden Ausbildungszahlen niederschlagen würde. Das widerspricht den Bestrebungen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit), den Österreichischen Weltraumsektor zu stärken (bmvit Publikation: Weltraum Zukunftsraum).

Auf Grund der rasanten Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation (Digitalisierung, 5G Mobilfunk, Internet of Things) ist ein solcher Beitrag zur Ausbildung ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor für den Erfolg der heimischen Elektronik-Industrie sowie Informations- und Technologie (IKT) Branche. Verschiedene Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium 033 235 (Elektrotechnik und Informationstechnik) und Masterstudium 066 507 (Telecommunications) verwenden Amateurfunk-Bewilligungen bei der Durchführung der Lehrveranstaltung (Demonstrationen, Praktika, Spezialvorlesungen). Ein störungsfreier Funkbetrieb ist selbstredend die Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Lehrveranstaltung.

Nicht zuletzt wird die Aufbauarbeit in Österreich neben dem sekundären und tertiären Ausbildungssektor durch den Österreichischen Versuchssenderverband (ÖVSV) durch Einsatz privater Mittel gefördert und gepflegt. Der ÖVSV leistet damit einen Beitrag zur technisch-naturwissenschaftlichen Volksbildung.

Der Amateurfunk ist nach der VO Funk ein Funkdienst wie alle anderen Funkdienste, die den Schutz vor Störungen genießen. Ich muss ansonsten deshalb befürchten, dass den kommerziellen Betreibern hier ein Schlupfloch geboten werden soll, damit diese ungestört ihre Interessen durchsetzen können.

Ganz wesentlich: Ich erwarte für meine Funkstation den Schutz vor Störungen, wie er im internationalen Recht festgelegt ist. Der Paragraph 83b. Abs. 8 „Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen“ ist daher ersatzlos zu streichen.

4 . § 109 Abs. 5a Wer das Delikt nach Abs. 4 Z 10 wiederholt begeht, ist mit einer Mindeststrafe von 10.000 Euro zu bestrafen.

Auch die in der zur Begutachtung vorliegenden Fassung des TKG vorgesehenen Strafen sind angesichts der Tatsache, dass es sich beim Amateurfunk um ein Hobby und keinen kommerziellen Funkdienst handelt, völlig überzogen.

5. § 133 (20) Erlöschen aller bisher unbefristeten Amateurfunkbewilligungen.

Die Begründung der Behörde, es gäbe zu wenig Rufzeichen, ist völlig an den Haaren herbeigezogen und kann man mit einer einfachen Rechnung widerlegt werden:

Wie Ihnen bekannt ist besteht ein österreichisches Amateurfunkrufzeichen aus dem Präfix „OE“ gefolgt von einer Bundesländerkennung (1 bis 9) und dem Suffix, welcher sich aus 3 Buchstaben des Alphabets zusammensetzt. Unter anderem aus betriebstechnischen Gründen (Vermeidung der Verwechslung mit sogenannten Q-Gruppen, Reservierung des Buchstaben Z und X an erster Stelle des Suffix für bestimmte Zwecke) stehen für die erste Stelle des Suffix damit 23 Möglichkeiten, für die beiden nachfolgenden Stellen je 26 Möglichkeiten zur Verfügung.

Ohne der Verwendung der Anfangsbuchstaben Q, X und Z im üblicherweise 3-stelligen Suffix des Rufzeichens ergeben sich somit $23 \times 26 \times 26$ Kombinationen. Das sind 15.548 verschiedene Rufzeichen – bei bisher seit Jahrzehnten etwa konstant 6.500 bewilligten Rufzeichen sind also aktuell noch mehr als 9.000 (!) Rufzeichenkombinationen frei verfügbar und es ist dadurch überhaupt kein Handlungsbedarf für eine Änderung der bisherigen Gesetzeslage gegeben.

Der Rufzeichenraum ist unter Annahme der genannten 2 bis 3% Zuwachs pro Jahr also noch für Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte ausreichend groß. Ja sogar die Zuteilung immer wieder geforderter Ausbildungsrufzeichen wäre etwa unter Verwendung der Ziffer 0 (z.B. OE0ABC) problemlos möglich. Mir ist daher nicht klar, warum die Bewilligungen auslaufen sollten, da wir in Österreich kein Problem mit der Anzahl der Rufzeichen haben. Die Zahl der Funkamateure mit österreichischem Rufzeichen ist seit vielen Jahren unverändert und mit einem Explodieren der Bewilligungen ist auch in nächster Zeit nicht zu rechnen.

Womit man auf jeden Fall hier rechnen müsste, ist ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand der Behörde, bei kleiner werdenden Ressourcen! Dass hier auch kein Recht auf Erhalt und Weiterführung des einst zugeteilten Rufzeichens besteht, finde ich persönlich als besonders negativ! Für mich und wohl auch für meine Kolleginnen und Kollegen ist mein Rufzeichen wie ein zweiter Familienname und meine Identität - und das schon seit vielen, vielen Jahren!

Sogar bei Luftfahrzeugen und Schiffen werden die Kennungen nicht mit Zeitablauf befristet, bzw. besteht m.A. keine Nichtgewährleistung derselben Kennung solange sich das FZ im Besitz desselben Eigentümers befindet, warum also sollte es gerade bei Amateurfunkrufzeichen so sein, was auch europaweit ein Novum und Alleinstellungsmerkmal für Österreich wäre.

Besonders schmerzlich: es besteht im Gesetz kein Anspruch auf die Zuteilung des vorher vergebenen Rufzeichens! Damit fallen wieder indirekt Mehrkosten an, da beispielsweise Empfangsbestätigungen (sogenannte QSL-Karten neu gedruckt werden müssen). Von der verloren gehenden Identifikation – das Rufzeichen ersetzt im Amateurfunkbetrieb de facto den Namen – ganz zu schweigen.

Das Zurücksenden und Neuausstellen der Urkunde alle 5 Jahre würde sowohl für die Behörde, als auch für die Funkamateure einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand bedeuten (und die Bürokratie fördern) - zudem werden wieder Gebühren anfallen. Die Verlängerung und Neuausstellung ist im Gesetzesentwurf nicht geregelt. Befristete Amateurfunklizenzen gibt es in keinem Land der Welt!

Diese Verbürokratisierung ist daher vehementest abzulehnen!

Es ist verwunderlich, dass im Gesetz kein Anspruch auf die Zuteilung des vorher vergebenen Rufzeichens verankert wurde. Kein einziger (!) mitteleuropäischer Staat kennt eine zeitliche Befristung einer inländischen Amateurfunkbewilligung. Es ist uns nicht ersichtlich, warum dieses unglückliche Vorgehen, ohne Basis einer Notwendigkeit, vorgeschlagen wurde. Für mich stellt das einen Entzug wohl erworbener Rechte dar.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das bestehende Amateurfunkgesetz ein **gelebtes, funktionierendes Gesetz** ist, welches sehr wohl Modernisierung benötigt, aber keinesfalls mit Gesetzen für kommerzielle Anwendungen geregelt werden darf. Der Amateurfunk ist ein experimenteller Funkdienst, wo viele nachrichtentechnische Neuerungen ins Leben gerufen oder zum ersten Mal durchgeführt wurden, wo aber in **keinem Fall** kommerzielle Anwendungen durchgeführt werden.

5. Valorisierung der Gebühren

Wir sind Privatpersonen und finanzieren unser Hobby aus unserer privaten Tasche. Für viele Kolleginnen und Kollegen wäre dies wohl eine unzumutbare Belastung und kaum zu finanzieren. Zu den Gebühren ist festzuhalten, dass die geplante Valorisierung eine deutlich negative einseitige Erhöhung der Belastung nach sich zieht. Dazu ist anzumerken, dass viele andere Bereiche ebenfalls nicht valorisiert sind – vor allem diejenigen, die dem Bürger Vorteile bringen.

Ich denke hierbei beispielsweise an Förderungszahlungen für erneuerbare Energien oder Förderungen im Wohnbau. Hier erwarte ich ein Augenmaß bei der Umsetzung für einen Hobbybetrieb. Ich zahle als Staatsbürger bereits über meine Lohnsteuer und die Massensteuern genug in das Budget ein. Eine Valorisierung der staatlichen Gebühren, die ich wieder mit endversteuertem Geld begleichen muss, wird durch die Steigerung meiner Einkünfte nicht abgegolten.

6. § 78b (1) - Nachrichteninhalt

Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen. Die unter zuvor genanntem Paragraphen aufgeführte Textierung erscheint mir "altertümlich und antiquiert", hier sollten lediglich Nachrichten mit kommerziellen Inhalten ausgeschlossen sein – wir haben Meinungsfreiheit in Österreich!

Seitdem die monatlichen Kommunikationskosten nur noch ein Promille des Einkommens ausmachen und das Monopol der Post auf Kommunikationsleistungen gefallen ist, ist der damals befürchtete Ansatz, dass der Amateurfunk als billiger Ersatz missbraucht wird, vollkommen obsolet geworden. Eine Einschränkung im Gesprächsinhalt erscheint überholt. Zudem ist die Definition, was „belanglos“ ist, sehr weit dehnbar. Somit erscheint auch die oben genannte Integration in ein Gesetz, das nur kommerzielle Belange regelt, noch absurder.

7. Geplante Einschränkung im Bereich von Remotefunkstellen

Die geplante Einschränkung im Bereich von Remotefunkstellen in Österreich ist aus meiner Sicht **nicht akzeptabel** und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik.

Sollten hierfür gesonderte Genehmigungen erforderlich sein, würde dies einen erheblichen Mehraufwand im Verwaltungsbereich auf Seiten der Behörde und auch auf Seiten der Funkamateure verursachen.

8. Es fehlt ein Entwurf der Verordnung zu den Bestimmungen über den Amateurfunk im Telekommunikationsgesetz.

Diese regelt viele wichtige Punkte zum Gesetz wie auch die Gebühren, Frequenzen, Sendeleistungen, etc. Dies lässt viele Punkte offen. Durch eine derzeit fehlende Verordnung sind viele Dinge nicht geklärt, beispielsweise:

Wo werden zukünftig die Prüfungen abgenommen?

Was müssen Amateurfunklizenzinhaber zukünftig an Gebühren bezahlen?

Was ist mit dem Ablauf der Amateurfunkbewilligung nach 5 Jahren gemeint?

Verlust des Rufzeichens?

9. Amateurfunkprüfung

Die Kommission mit drei Prüfern, wovon ein erfahrener Funkamateur kostenlos in seiner Freizeit die Prüfung abgenommen hat, hat sich in den letzten 20 Jahren sehr gut bewährt. Die Bewertung der Prüfung in der nun kleineren, nicht mehr ungeraden Kommission erscheint schwierig.

Mit nur mehr einer zentralen Prüfstelle in Wien entsteht für den Großteil der Bürger ein sehr hoher Reiseaufwand, wenn persönliche Vorsprache notwendig gefordert ist. Auf geht der persönliche Kontakt mit den Regionalbüros verloren.

Gegen automatisierte Prüfungen spricht nichts, allerdings sollte ein mündliches Prüfungsgespräch erhalten bleiben, da dies die Möglichkeit bietet, vor allem jungen Anwärtern die Prüfungsangst zu nehmen und einzelne Themengebiete gezielter abzufragen, bzw. hinzuleiten bei einem „Blackout“ des Prüflings.

Wenn die Prüfung oder der Prüfungskatalog geändert werden sollen, schlage ich eine Abstimmung mit dem ÖVSV vor, um hier auch die Unterstützung zu erhalten, die der ÖVSV bisher mit Prüfern und Unterlagen zum Erlernen des Stoffs bereitgestellt hat.

10. Einen wichtigen Punkt bei der Ausbildung zum Funkamateur nimmt der Not- und Katastrophenfunkverkehr ein.

Ein weiteres wichtiges Thema für alle Funkamateure ist der Not- und Katastrophenfunk. Dieser ist ein wesentlicher Bestandteil des Amateurfunks und geeignet Notrufe zu beantworten und Menschen in Notsituationen zu helfen.

Die neue Formulierung: „... zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr ...“ definiert meines Erachtens nicht ausreichend die selbständige Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr.

Die dafür geeignete Formulierung und Definition muss hier lauten:

„Amateurfunkdienst ist ein technisch-experimenteller Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für die Kommunikation der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird.“

Das österreichweite flächendeckende Notfunknetz wird durch lizenzierte Funkamateure, die ihre Funkanlagen netzunabhängig betreiben können, gebildet.

Auf diese Ressourcen die im Katastrophenfall (Blackout etc.) sollte kein moderner Staat verzichten, sondern im Gegenteil durch seine Gesetzgebung bestens unterstützen.

§ 3 Z 35 Definition des Amateurfunkdienstes

Der Amateurfunkdienst ist im Amateurfunkgesetz als technisch experimenteller Funkdienst definiert, der auch Not- und Katastrophenfunk beinhaltet. Im aktuellen Entwurf des TKG würden Funkamateure sich bei eigenständiger Beantwortung eines Notrufes strafbar machen, bei Nichtbeantwortung würde dies als unterlassene Hilfeleistung interpretiert.

Die Funkamateurin oder der Funkamateur hat beim Empfang eines Notrufes diesen, soweit keine andere Funkstation den Notruf beantwortet, zu beantworten und an die entsprechenden Stellen zur Hilfeleistung weiterzuleiten. Damit führt die Amateurfunkstation eigenständig den Notfunkverkehr durch, der ausschließlich durch die Funkstation in Not initiiert und beendet werden kann.

Die Formulierung „zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr“ definiert nicht ausreichend die selbständige Durchführung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs, und der Entwurf § 78c. (7) widerspricht somit der VO Funk 32.16 § 11 und dem § 95 des StGB (Unterlassung der Hilfeleistung).

Verpflichtung zur Unterstützung des Notfunkverkehrs

§ 78c. (1) Notfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten zwischen einer

Funkstelle, die selbst in Not ist oder an einem Notfall beteiligt oder Zeuge des Notfalles ist, und einer oder mehreren Hilfe leistenden Funkstellen. Der Funkamateure ist verpflichtet, über Aufforderung der für den Hilfeinsatz zuständigen Behörden im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr zu leisten.

Für Not- und Katastrophenfunkübungen müsste auch eine Ausnahme vom Verbot des Funkverkehrs mit Nichtamateurfunkstellen vorgesehen werden, § 78b. Abs. 2.

In Zeiten von immer wahrscheinlicher werdenden Blackouts und Infrastruktur-Zusammenbrüchen, aber auch bei Naturkatastrophen, ist der Amateurfunk ein einfaches, aber sehr effektives Mittel, um die Kommunikation aufrecht zu erhalten.

Viele Funkamateure machen sich Gedanken über Notstromversorgung ihrer Funkanlagen oder haben portable Funkausrüstungen, die an jedem beliebigen Ort schnell errichtet und mit Generator/Batterie netzunabhängig betrieben werden können. Außerdem werden jedes Jahr am 1. Mai bei einer österreichweit stattfindenden Übung die Kommunikationsmöglichkeiten im gesamten Bundesgebiet getestet und überprüft. Im Laufe der Jahre hat es weltweit und auch in Österreich (Galtür) immer wieder Gelegenheiten gegeben, wo Funkamateure als Ersthelfer netzunabhängigen Notfunkverkehr abgewickelt haben. Bei diversen Krisenfällen in den letzten Jahren waren es sehr oft auch Funkamateure, die einen wichtigen Beitrag im Aufbau einer Kommunikationsinfrastruktur geleistet haben, z.B.:

- Lawinenkatastrophe in Galtür (1999)
- Erdbeben/Tsunami im Indischen Ozean (2004)
- Blackout in Slowenien (2014)
- Erdbeben in Nepal (2015)
- Höhlenunglück in Thailand (Juli 2018)

Ich möchte noch auf ein erst kürzlich in den Medien sehr präsent Thema hinweisen: Bei der Rettung von 13 Jugendlichen aus der Tham-Luang-Nang-Non Höhle in Thailand kam ein „HeyPhone“ zum Einsatz, das vom britischen Funkamateure John Hey mit dem Rufzeichen G3TDZ entwickelt wurde. Mithilfe des Langwellensystems kann mit magnetischen Antennen tief in das Erdreich vorgedrungen und so die Kommunikation sichergestellt werden.

<https://hackaday.com/2018/07/11/ham-designed-gear-used-in-thailand-cave-rescue/>

Damit zeigt sich, dass der Amateurfunk als Hobby wiederum einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft erbracht hat und ein wesentlicher Bestandteil des Not-

und Katastrophenfunks ist.

Ich ersuche daher mit Nachdruck, die für den Amateurfunkdienst geplanten nachteiligen Regelungen im TKG-Entwurf abzuändern - den Vorschlag in der derzeitigen Form lehne ich ab.

Aus meiner Sicht besteht absolut keine dringende Notwendigkeit am bestehenden Amateurfunkgesetz bzw. der bestehenden Amateurfunkverordnung irgend etwas zu ändern oder diese gar aufzulassen und in ein völlig artfremdes Gesetz zu integrieren.

Auch Deutschland – welches in diesem Zusammenhang immer wieder als Beispiel und zum Vergleich herangezogen wird - hat sein seit 1949 bestehendes Amateurfunkgesetz beibehalten, da man erkannt hat, dass dies die beste aller Lösungen ist, um auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes und die seiner Ausübenden einzugehen!

Abschließend darf ich erwähnen, dass es sich beim Amateurfunk um ein technisches Hobby handelt, welches es ermöglicht, sich spielerisch mit den technischen Möglichkeiten der Telekommunikation und Informationsverarbeitung und damit einer Schlüsseltechnologie unserer Zeit auseinander zu setzen. In der Geschichte waren Funkamateure vielfach federführend an neuen technischen Entwicklungen beteiligt. Auch halte ich es für vorteilhaft, dass sich Menschen jedweden Alters und Geschlechts auf diese Weise mit Freude technische Fähigkeiten erwerben können. Diese können ihr Wissen letztlich fruchtbar in Wirtschaft und Gesellschaft (Hilfestellung im Katastrophenfall, Stichwort Notfunk!) einbringen. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der gesetzlichen Regelung des Amateurfunkdienstes werden diesen engagierten Menschen unnötig Steine in den Weg gelegt.

In Summe bedeutet der vorliegende Entwurf eine massive Verschlechterung nicht nur des Amateurfunks. Ich lade unseren Justizminister Herrn Moser Josef gerne ein, eine unserer Amateurfunkstationen persönlich zu besuchen und sich ein Bild über unser Hobby zu machen. Außerdem ist unser Funkdienst weitaus mehr als nur eine Freizeitbeschäftigung und deshalb sollte es auch weiterhin in einem eigenständigen Gesetz verankert werden.

Ich möchte Sie nun ersuchen, die "Stimmen" der Betroffenen anzuhören und Verbesserungsvorschläge anzunehmen und auch umzusetzen!

Mit freundlichen Grüßen
Ernst Michael Zitta – OE1CIW